

**Förderrichtlinien der Gemeinde Römerberg
für die Gewährung von Gemeindeguschüssen für Investitionsmaßnahmen
bei Vereinen und Verbänden**

**§ 1
Fördergrundsätze**

- 1. Die Gemeinde Römerberg fördert Investitionsmaßnahmen aller in Römerberg ansässigen rechtsfähigen Vereine und Verbände, sofern diese dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Ihre Gemeinnützigkeit soll durch das Finanzamt anerkannt sein. Politische Vereinigungen und Organisationen sowie Fördervereine sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.**
- 2. Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.**
- 3. Zuschussanträge müssen vor Auftragserteilung schriftlich, mit einer Kostenschätzung, bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden. Für bereits begonnene oder fertig gestellte Maßnahmen wird ein um 25 % reduzierter Zuschuss bewilligt.**
- 4. Nach Abschluss geförderter Maßnahmen und Projekte ist ein Schlussverwendungsnachweis mit einer Kostenabrechnung und den dazu gehörenden Rechnungsunterlagen vorzulegen.**
- 5. Anträge nach Ziffer 3. müssen bis spätestens 01. September eines jeweiligen Kalenderjahres vorliegen, damit diese in der Haushaltsplanung der Gemeinde Römerberg des darauf folgenden Jahres Berücksichtigung finden können.**
- 6. Investitionen oder Anschaffungen, die nach Ziffer 1 gefördert werden sollen, müssen einen Geldwert von mindestens 2.500 EUR haben.**

**§ 2
Einzelne Fördertatbestände**

- 1. Die einzelnen Fördertatbestände ergeben sich aus der bisherigen Zuschusspraxis der Gemeinde Römerberg, deren Grundlage die jeweiligen Ratsbeschlüsse darstellen. Diese Zuschusspraxis mit der Angabe der jeweiligen Ratsbeschlüsse ist in der als Anlage beigefügten Übersicht, die Inhalt dieser Richtlinien ist, dargestellt. Dahingehende Änderungen und Ergänzungen erfordern Beschlüsse des Gemeinderates.**

2. Es werden grundsätzlich Höchstbetragszuschüsse bewilligt. D.h. der endgültige Zuschuss ergibt sich aus den im Schlussverwendungsnachweis dargelegten Rechnungssummen, höchstens aber die ursprünglich bewilligte Zuschusssumme.

§ 3 Eigenleistungen

1. Bei Baumaßnahmen zuschussberechtigter Vereine und Verbände sind Eigenleistungen erwünscht und zuwendungsfähig.
2. Entsprechend den Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten von Eigenleistungen bei Landesförderungen (z.B. Sportförderung od. Dorferneuerung etc.) werden Selbsthilfearbeiten mit maximal 30 % der rechnungsmäßig nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (z.B. Material, Ausstattung, etc.) anerkannt. Über diese Selbsthilfearbeiten sind Stundennachweise zu erbringen. Im Rahmen dieser 30 %-Regelung nach Satz 1 wird ein Stundensatz von maximal 10 EUR pro Helferstunde anerkannt.

§ 4 Bewilligungen

1. Bei Investitionszuschüssen mit zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 50.000 EUR entscheidet der Gemeinderat.
2. Bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten bis zu 50.000 EUR entscheidet der Haupt-, Finanz-, Haushalts- und Personalausschuss.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Römerberg, den 01.05.2016

Manfred Scharfenberger
Bürgermeister

Anlage:

Übersicht über Fördertatbestände nach § 2